

Belehrung über die Sporthallenordnung und das Verhalten vor, während und nach dem Sportunterricht

Fachbereich Sport Informationen für Schüler/innen und Eltern

Liebe Schüler/innen, liebe Eltern,

mit diesem Informationsblatt möchten die Sportlehrer der Alexander-von-Humboldt-Schule Wittmund Sie über die Inhalte der halbjährlichen Belehrung der Schüler/innen in dem Unterrichtsfach Sport in Kenntnis setzen. Die Unterweisung der Schüler/innen wird in der jeweiligen ersten Unterrichtsstunde des Halbjahres vorgenommen.

Um Gefahrensituationen im Sportunterricht zu vermeiden, soll folgendes beachtet werden:

1. Weg zur Turnhalle/Sportplatz

Für alle Schüler/Innen besteht durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUVH) Versicherungsschutz auf dem Schulgrundstück. Dazu zählt der direkte Weg von der Schule zur Turnhalle/Sportplatz/Stadion oder Elternwohnung zur Turnhalle/Sportplatz/Stadion und umgekehrt.

2. Sicherheit im Schulsport

- a) Turnhalle, Geräteräume und Sportplatz dürfen durch die Schüler/innen nur unter Aufsicht des Lehrers betreten werden.
- b) Das Verlassen der Turnhalle/des Sportplatzes/Stadions ist nur nach Abmeldung beim zuständigen Sportlehrer erlaubt.
- c) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht teilnehmen, **müssen stets im Aufsichtsbereich des Lehrers bleiben** und Schreibmaterialien mitbringen.
- d) Sportbekleidung muss Bewegungsfreiheit bieten und trotzdem körpernah anliegen, um sie als Unfallquelle auszuschließen und Hilfestellungen nicht zu erschweren. (Die Mädchen dürfen keine Tops im Sportunterricht tragen.)
- e) Sportbekleidung muss situativ (Wetter, Sportart o.ä.) angepasst sein.
- f) Es dürfen keine Straßenschuhe (auch keine Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden) im Sportunterricht getragen werden. Außerdem ist auf eine abriebfeste Sohle zu achten.
- g) Es sind nur wiederverschließbare Kunststoffflaschen erlaubt.
- h) Das Kauen von Kaugummi im Sportunterricht ist untersagt.
- i) **Schmuckgegenstände** (Ringe, Uhren, Ketten, Armbänder, Ohringe, Piercings usw.) **müssen vor dem Sportunterricht abgelegt werden.**
- j) Piercings und Ohringe, die nicht herausnehmbar sind, können im Einzelfall und nur in Absprache mit dem Sportlehrer abgeklebt werden.
- k) Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
- l) Die Schule und der Sportlehrer übernehmen **keine Haftung** bei Verlust von Wertsachen, auch wenn sie dem/der Schüler/in entgegenkommend die Gelegenheit zum Ablegen der Wertgegenstände anbieten. In eigenem Interesse ist somit vom Mitbringen von Wertsachen zum Sportunterricht abzusehen.

Dies bedeutet unter anderem, dass **im Weigerungsfall bei den Punkten d bis k** der/die Schüler/in von der Unterrichtsteilnahme ausgeschlossen werden kann. Leistungen, die während dieser Sportstunde zu erbringen sind, können mit der Zensur 6 bewertet werden, da die geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem selbst verschuldeten Grund nicht erbracht wurden. Dies gilt gleichermaßen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht.

- m) Das Tragen von Brillen geschieht auf eigene Gefahr. Brillenträgern wird das Tragen von Sportbrillen oder Kontaktlinsen nachdrücklich empfohlen.
- n) Die Sportgeräte dürfen nur auf Anordnung der Sportlehrer genutzt werden. Das Mitfahren auf Geräten während des Transports durch Laufrollen ist untersagt. Die Sportgeräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem entsprechenden Sportlehrer zu melden.
- o) Den Anordnungen des Hallenwarts/Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.
- p) Das Hängen an den Basketballkörben sowie an anderen Halterungen ist verboten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anweisungen entstehen, wird der/die Schüler/in zur Verantwortung gezogen. (dies gilt auch bei Punkt n)
- q) Aus Gründen der Hygiene wird das Waschen/Duschen nach dem Sportunterricht nachdrücklich empfohlen.
- r) Nach dem Sportunterricht sind Turnhalle/Sportplatz/Stadion unverzüglich sauber zu verlassen.
- s) Außerhalb des Sportunterrichts ist ein Aufenthalt in der Turnhalle/auf dem Sportplatz nicht gestattet.

3. Befreiung vom Schulsport

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Sportunterricht Pflicht. Auch bei Nichtteilnahme ist der/die Schüler/in im Sportunterricht zur Anwesenheit verpflichtet.

Laut Runderlass der Ministerkonferenz vom 01.10.2011 (Bestimmungen für den Schulsport)

- (1) „Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.“
- (2) Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.
- (3) Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.“

4. Zensurierung im Fach Sport

Am Ende eines Halbjahres und zum Schluss des Schuljahres (Ganzjahresnote) wird eine Note für das Zeugnis ermittelt. Kriterien hierfür sind:

- die sportliche Leistung
- die Leistungsbereitschaft (regelmäßige Teilnahme, Mitbringen von Sportzeug)
- der Leistungswille (Mitarbeit und Verhalten im Unterricht)
- der Lernfortschritt

5. Weitere Hinweise für den Sportunterricht

- Die Lerninhalte sind vorgeschrieben und werden als Kursthemen mit einer Dauer von bis zu 8 Doppelstunden angeboten.
- Pflichtthemen sind auch Badminton und Tischtennis. Leider kann die Schule sowohl Badminton- als auch Tischtennisschläger und die entsprechenden Bälle **nicht** zur Verfügung stellen. Deshalb **müssen** alle Schüler/Innen diese Geräte **selbst anschaffen**.
- Des Weiteren gelten im Sportunterricht die Haus- und Schulordnung sowie die Hinweise und Belehrungen des Sportlehrers.

Mit freundlichen Grüßen

Die Sportlehrer der Alexander-von-Humboldt-Schule Wittmund

✂-----✂-----

Bitte abschneiden und an den/die Sportlehrer/in zurückgeben! Danke!

Bestätigung der Kenntnisnahme

Ich habe von dem Schreiben „Belehrung über die Sporthallenordnung und das Verhalten vor, während und nach dem Sportunterricht“ Kenntnis genommen.

- Bei meinem Kind liegen gesundheitliche Einschränkungen für den Sportunterricht vor. (Extrabogen mit konkreteren Informationen zur Einschränkung liegt vor.)

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Name und Unterschrift des/r Schülers/in

Klasse